

Ausführungsbestimmungen zum Energiefondsreglement

Die verschiedenen Massnahmen werden mit nachstehenden Beiträgen finanziell unterstützt:

- Ziff. 1 Energetische Erneuerung der Gebäudehülle**
Die Dämmung von Einzelbauteilen wird mit CHF 20/m² Dämmfläche unterstützt. Der Maximalwert beträgt:
- Einfamilienhaus: CHF 3'000
- Mehrfamilienhaus: CHF 5'000
Der U-Wert des gedämmten Bauteils darf 0.20 W/(m²K) nicht überschreiten. Es werden nur Wärmedämmungen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Wärmedämmung von Einzelbauteilen» entsprechen.
- Ziff. 2 Wärmepumpen**
Der Einbau einer Wärmepumpe wird mit einem Betrag von CHF 1'000 für Luft/Wasser-Wärmepumpen und CHF 2'000 für Sole/Wasser- resp. Grundwasser-Wärmepumpen unterstützt. Es werden nur Wärmepumpen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen» entspricht.
- Ziff. 3 Fensterersatz**
Der Fensterersatz von bestehenden Bauten wird pro m² Fensterfläche mit CHF 100 vergütet bei einer Mindestfläche von 20 m², jedoch maximal mit CHF 3'000 unterstützt, wenn der U-Wert des Glases gleich oder kleiner 0.7 W/(m²K) beträgt und alle Fenster des Objektes oder min 20 m² innerhalb des Dämmperimeters ersetzt werden.
- Ziff. 4 Photovoltaik-Anlagen im Bestandsbau**
Der Einbau einer Photovoltaikanlage im Bestandsbau wird mit einem Beitrag von CHF 50/kWp unterstützt. Es werden nur Anlagen mit min. 5 kWp gefördert. Der Maximalbeitrag beträgt CHF 1'000. Die PV-Module müssen entspiegelt sein. Freiflächenanlagen werden nicht unterstützt.
- Ziff. 5 Batteriespeicher für PV-Anlagen**
Die Erstinstallation einer Solarstrombatterie wird pauschal unterstützt mit:
- CHF 500 bei einer Speicherkapazität von mindestens 10 kWh
- CHF 1'000 bei einer Speicherkapazität von mindestens 15 kWh
Die Anlage ist auf maximal eine Anlage pro EGID (Eidgenössischer Gebäude Identifikator) beschränkt.
- Ziff. 6 Ladestationen für Elektrofahrzeuge**
Gefördert werden nur private Anlagen, welche jederzeit ungehindert und öffentlich zugänglich sind. Die Ladestation muss dem Stand der Technik und Normen standhalten.
Förderung auf Anfrage bei der Energiekommission.

Vom Gemeinderat erlassen am 25. März 2024.

Ersetzt die Ausführungsbestimmungen vom 19. Juni 2023.

Übergangsbestimmung

Wurde nach dem bisher geltenden Reglement ein förderungswürdiger Kauf oder Auftrag nachweislich vor dem 25. März 2024 getätigt oder erteilt, kann die zuständige Kommission im Einzelfall die Förderbeiträge nach den bisher geltenden Bestimmungen festlegen.

Energieförderanträge welche vor dem 25. März 2024 eingegangen sind, werden nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Energiefondreglement und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen behandelt.

Gemeinderat

Eduard Neuhaus
Gemeindepräsident



Susanna M. Solenthaler
Gemeinderatsschreiberin